

SO_GERICHTE VSBES.2024.257 vom 20. April 2026

SO Obergericht, 2026-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2024.257

FR: SO_GERICHTE VSBES.2024.257 du 20 avril 2026

IT: SO_GERICHTE VSBES.2024.257 del 20 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

1.1 Der 1956 geborene, verheiratete A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) bezieht seit dem 1. April 2021 eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV; Akten der Ausgleichskasse [AK-Nr.] 580). Im Juni 2021 (Eingang bei der AHV-Zweigstelle) stellte er bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) ein Gesuch um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (EL; AK-Nr. 593 ff.). Mit Verfügung vom 2. März 2022 lehnte die Beschwerdegegnerin dieses Gesuch zufolge eines Einnahmeüberschusses ab (AK-Nr. 491 ff.).

1.2 Im Oktober 2023 meldete sich der Beschwerdeführer erneut bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug von Ergänzungsleistungen an (AK-Nr. 396 ff.). Die Beschwerdegegnerin lehnte das Gesuch mit Verfügung vom 16. April 2024 ab. Zur Begründung führte sie aus, unter Berücksichtigung eines Verzichtvermögens von CHF 53'604.00 für das Jahr 2023 respektive CHF 43'604.00 für das Jahr 2024 und eines entsprechenden Ertrags bestehe ein Einnahmeüberschuss (AK-Nr. 275 ff.). Gegen diese Verfügung liess der Beschwerdeführer am 23. Mai 2024 (AK-Nr. 261 ff.) sowie ergänzend dazu am 23. Juni 2024 (AK-Nr. 248 ff.) Einsprache erheben und am 23. Juli 2024 Belege über die Verwendung seines Vermögens einreichen (AK-Nr. 211 ff.). Die Beschwerdegegnerin wies die Einsprache mit Einspracheentscheid vom 27. August 2024 ab (AK-Nr. 204 ff.).

E. 2

ELG im Jahr 2021 von CHF 52'024.00. Dieser reduziert sich gemäss Art. 17e ELV per 1. Januar 2023 auf CHF 42'024.00 und per 1. Januar 2024 auf CHF 32'024.00.

5. Die Berechnung des Anspruchs für die Zeit ab 1. Oktober 2023 präsentiert sich vor diesem Hintergrund wie folgt (vgl. Berechnungsblatt, AK-Nr. 279 f.): Die Ausgaben von CHF 48'610.00 bleiben unverändert. Der aufgerechnete Vermögensverzicht von CHF 42'024.00 ergibt zusammen mit den tatsächlichen Vermögenswerten von CHF 74'917.00 nach Abzug des Freibetrags von CHF 50'000.00 ein Reinvermögen von CHF 66'941.00 und einen Vermögensverzehr von CHF 6'694.00. Der Ertrag auf dem Verzichtvermögen (0.29 %) reduziert sich leicht von CHF 135.00 auf CHF 121.00. Als einzige weitere Position lässt der Beschwerdeführer das ihm angerechnete Erwerbseinkommen 2023 von brutto CHF 17'912.00 respektive netto CHF 17'173.00 oder (nach Abzug der Berufsauslagen von CHF 542.00) CHF 16'631.00 bestreiten. Er führt aus, es handle sich dabei um das Erwerbseinkommen des Jahres 2021 (A.S. 10), was jedoch mit Blick auf den Lohnausweis 2021 der Arbeitgeberin D.____ nicht zutreffen kann (vgl. AK-Nr. 504). Die Beschwerdegegnerin wiederum bezieht sich auf einen Lohnausweis dieser Arbeitgeberin vom 9. Februar 2024. Ein solcher findet sich jedoch in den Akten

nicht. Der einzige aktenkundige Lohnausweis mit diesem Datum ist derjenige über ein im Jahr 2023 erzielttes Erwerbseinkommen der Ehefrau bei B.____ (vgl. AK-Nr. 352), wobei das dort ausgewiesene Einkommen nicht mit dem Betrag von CHF 17'912.00 übereinstimmt, was eine Verwechslung des Lohnausweises der Ehefrau mit demjenigen des Beschwerdeführers ausschliesst. Ausweislich der Akten hat der Beschwerdeführer in den Monaten Juni 2023 bis und mit September 2023 mit seiner Tätigkeit für D.____ Einkommen in Höhe von CHF 5'057.15 netto (vgl. die Lohnabrechnungen der jeweiligen Monate in AK-Nr. 436 ff.) vereinnahmt. Weitere Lohnabrechnungen aus dem Jahr 2023 finden sich in den Akten nicht. Aus den das Jahr 2023 betreffenden Kontoauszügen der H.____ Bank geht aber hervor, dass der Beschwerdeführer in den Monaten Oktober, November und Dezember 2023 jeweils Lohnzahlungen der D.____ in Höhe von insgesamt CHF 3'916.85 netto erhalten hat (vgl. AK-Nr. 114 ff.). Die Löhne im Juni und Juli 2023 wurden gemäss den entsprechenden Lohnausweisen auf ein Konto der Bank I.____ überwiesen, von dem sich keine Auszüge in den Akten befinden, weshalb sich nicht überprüfen lässt, ob bereits vor dem Juni 2023 Lohnzahlungen diesem Konto gutgeschrieben wurden. Das im Jahr 2023 durch den Beschwerdeführer erzielte Erwerbseinkommen lässt sich somit anhand der Akten nicht vollständig überprüfen. Zur Beurteilung des Ergänzungsleistungsanspruchs des Beschwerdeführers im Jahr 2023 kann diesbezüglich aber von weiteren Abklärungen abgesehen werden: Die in den Akten nachvollziehbaren Lohnzahlungen 2023 belegen Auszahlungen in Höhe von mindestens CHF 8'974.00. Wenn man der Berechnung der Ansprüche ab Oktober 2023 statt Einkommen des Beschwerdeführers in Höhe von (brutto) CHF 17'912.00 bloss das aktenmässig mindestens nachgewiesene Nettoeinkommen von CHF 8'974.00 zugrunde legt und keine Berufsauslagen berücksichtigt, resultiert nach Abzug des Freibetrags von CHF 1'500.00 ein anrechenbares Erwerbseinkommen (zwei Drittel) von CHF 4'982.00. Mit dem reduzierten Vermögensverzehr von CHF 6'694.00, dem ebenfalls reduzierten Vermögensertrag von CHF 121.00 sowie der AHV-Rente von CHF 17'232.00 und dem anrechenbaren Erwerbseinkommen der Ehefrau von CHF 21'958.00 (diesbezüglich liegen die Lohnausweise 2023 der Arbeitgeberinnen B.____ vom 9. Februar 2024 [Nettolohn CHF 19'981.00, AK-Nr. 352] und C.____ vom 15. Januar 2024 [Nettolohn CHF 8'291.25, AK-Nr. 353] vor) belaufen sich die Einnahmen auf CHF 50'987.00, was verglichen mit den Ausgaben von CHF 48'610.00 weiterhin zu einem Einnahmeüberschuss führt. Die Beschwerdegegnerin hat somit einen Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 zu Recht verneint. Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen.

6. Die Berechnung für die Zeit ab 1. Januar 2024 (vgl. Berechnungsblatt, AK-Nr. 281 f.) wird dagegen durch die vorstehend erwähnten Anpassungen anspruchrelevant beeinflusst: Da der Vermögensverzehr von CHF 47.00 entfällt und der Ertrag von CHF 106.00 auf CHF 92.00 (0.29 % von CHF 32'024.80) sinkt, reduzieren sich die anrechenbaren Einnahmen unter diesem Titel zwar nur um CHF 61.00. Dies reicht aber angesichts des zuvor ermittelten minimalen Einnahmeüberschusses von CHF 34.00 bereits aus, damit die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Auch hier ist überdies das Erwerbseinkommen des Beschwerdeführers umstritten, welches die Beschwerdegegnerin wiederum auf brutto CHF 17'912.00 beziffert hat, wobei sie sich erneut auf einen Lohnausweis 2023 vom 9. Februar 2024 stützt, der in den Akten nicht zu finden ist. Falls man bei ansonsten unveränderten Positionen auf diesen Bruttolohn abstellt, resultiert eine jährliche Ergänzungsleistung in der Höhe des Mindestbetrags gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG (vgl. E. II. 3.1 hiervor). Daran dürfte sich auch nichts ändern, wenn man

